

–

Satzung
zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am
Rhein vom 14.04.2000
(Baum- und Heckenschutzsatzung)
in der Fassung vom 18.07.2002

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023)
- § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382)

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- **und Hecken**bestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- **und Hecken**bestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) **Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf private Hausgärten jeglicher Größe.**
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die im Bebauungsplan für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegten Flächen, wenn und so-

- weit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz).

§ 3 Geschützte Gehölze

- (1) Geschützte Bäume **und Hecken** sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm bzw. einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm bzw. der Stammdurchmesser 25 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Geschützt sind auch Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie nach § 7 dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen.
- (4) Nicht geschützt sind **dem Erwerb dienende** Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.
- (5) Geschützt sind Hecken ab einer Höhe von 80cm.**

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume **und Hecken** zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume **und Hecken**, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume **und Hecken** zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes **oder der Hecke** führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zum Schutze und zur Erhaltung von geschützten Bäumen **und Hecken** im Sinne des § 3 dieser Satzung auf diesem oder einem angrenzenden Grundstück treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, daß Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen **und Hecken** durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet wer-

den kann oder die Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baum- und Hecken-schutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume **oder Hecken** zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum **oder der Hecke** Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht akut sind (s. § 4 Abs. 3), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum **oder die Hecke** krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes **oder der Hecke** aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume **oder die Hecke** die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster durch geschützte Bäume **oder Hecken** so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - g) eine Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestand erfolgt. Dies gilt nicht für Eiben (*Taxus baccata*),
 - h) die Größe des Grundstückes weniger als 300 m² beträgt,
 - i) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, daß eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist,

- j) es sich um heckenartige Baumpflanzungen von mehr als 5 Bäumen in einer Reihe, die zum Zweck des Sichtschutzes gepflanzt wurden, handelt.**

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1, außer Buchstabe a) und e), und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so haben die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Die zu pflanzenden Bäume müssen bei der Pflanzung von Hochstämmen und Solitärstammbüschen einen Stammumfang von mindestens 20 cm haben. Solitärbäume, bei denen ein Stammumfang nicht angegeben werden kann, müssen bei der Pflanzung eine Höhe von mindestens 3,5 m haben. Die Summe des Stammumfangs der zu pflanzenden Ersatzbäume muß mindestens 25% des Stammumfangs der zu entfernenden Bäume entsprechen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) **Bei Grundstücken von weniger als 500 m² Größe ist – unabhängig vom Stammumfang des zu fällenden Baumes – nur ein Baum je zu fällendem Baum nachzupflanzen oder durch Zahlung auszugleichen.**
- (4) **Bei Bäumen, für die eine Befreiung nach §6, Abs. 1, Buchstabe i) erteilt wird, weil sie andere geschützte Bäume so stark eingeschränken oder behindern, daß deren Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist, ist eine Ersatzpflanzung oder entsprechende Ausgleichszahlung dann nicht notwendig, wenn sie sich auf Grundstücken mit einer Größe von weniger als 300 m² befinden.**
- (5) **Heckenartige Baumpflanzungen von mehr als 5 Bäumen in einer Reihe, die zum Zweck des Sichtschutzes gepflanzt wurden, können alternativ auch durch die Pflanzung einer geschnittenen oder freiwachsenden Hecke aus Laubgehölzen ersetzt werden. Diese ist dauerhaft zu**

- **erhalten. Die nachzupflanzende Hecke muss mindestens dieselbe Länge wie die zu entfernende Baumhecke haben und eine Pflanzhöhe von mindestens 125 bis 150cm aufweisen.**
- (6) **Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1, außer Buchstabe a) und e), und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so haben die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf ihre Kosten für eine zu entfernende Hecke eine Hecke nachzupflanzen, deren Pflanzhöhe 50% der zu entfernenden Hecke nicht unterschreiten darf, mindestens aber 60cm betragen muss. Es ist nur die Nachpflanzung einer Laubholzhecke zulässig. Diese ist dauerhaft zu erhalten. Die Länge der nachzupflanzenden Hecke muss mindestens der Länge der entfernten Hecke entsprechen. Ist aus von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern nachzuweisenden erheblichen Gründen eine Heckennachpflanzung nicht möglich, so ist eine entsprechende Nachpflanzung von Sträuchern oder Bäumen vorzunehmen. Bei der Ersatzpflanzung von Sträuchern und Bäumen muss deren erwarteter mittlerer Kronendurchmesser der Länge der zu entfernenden Hecke entsprechen.**

Kommen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ihrer Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so haben sie eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (7) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des **nachzupflanzenden Gehölzes**, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (8) Die **Gehölzart** wird einvernehmlich mit den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern geregelt. Nadelbäume und **Koniferen** mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*) sind nicht zulässig. Bei der Auswahl der **Gehölzart** muß besonders der zur Ersatzpflanzung zur Verfügung stehende Platz berücksichtigt werden. Bei Grundstücken mit einer Fläche von unter 300 m² ist ohne weitere Begründung eine Ausgleichszahlung statt einer Ersatzpflanzung möglich.

§ 8

Baum- und Heckenschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume **und Hecken** im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser von Bäumen, **so wie die Höhe, Länge und Art von Hecken** einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume **oder Hecken** entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume **und Hecken** kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen **oder Hecken** - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume **oder Hecken** entfernt oder zerstört, so haben Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum **und für jede zerstörte Hecke** nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen **oder Hecken** - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume **oder Hecken** geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, haben Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Haben Dritte geschützte Bäume **oder Hecken** ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten; darüber hinaus haften Dritte allein.

-

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume **oder Hecken**, zu verwenden.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Eigentümerinnen bzw. -eigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigern Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheiden sie gem. § 6 Abs. 1 nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handeln Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume **oder Hecken** entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernen, zerstören, schädigen oder ihren Aufbau wesentlich verändern,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume **oder Hecken** gem. § 5 Abs. 1 nicht Folge leisten,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllen,
 - d) ihren Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommen,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 geschützte Bäume **oder Hecken** nicht in den Lageplan eintragen oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandeln.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

–
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Monheim (Baumschutzsatzung) vom 28.12.1996 außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 20.07.2002.

**Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 der Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Monheim am Rhein vom 14.04.2000 (Baum- und Hecken-
schutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2002**

Private Hausgärten im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung sind:

Gärten an Wohngebäuden, die von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer, der bzw. dem Erbbauberechtigten oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigten selbst genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Gärten an

- Ein- oder Zweifamilienhäusern,
- Eigentumswohnungen mit eingeräumten Sonderregelungen an Freiflächen,
- zugeordnete Mietergärten.

Nicht zu den privaten Hausgärten im Sinne der Satzung zählen

- Freiflächen im Gemeinschaftseigentum, für deren Nutzung keine Sonderregelungen bestehen,
- nicht Einzelnen zugeordnete Freiflächen in Mietwohnungsanlagen.

Monheim am Rhein, den 01.10.2002

Dr. Dünchheim
Bürgermeister